



# STADT AULENDORF

|   |   |                                 |                               |
|---|---|---------------------------------|-------------------------------|
| <b>Stadtbauamt</b>  |   | <b>Vorlagen-Nr. 40/470/2019</b> |                               |
| Sitzung am<br>20.11.2019  | Gremium<br>Ausschuss für Umwelt und Technik | Status<br>Ö                     | Zuständigkeit<br>Entscheidung |
| <b>TOP: 2.1 Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften, Aulendorf, Hillstraße 70, Flst. Nr. 887</b>  |   |                                 |                               |
| <p><b>Ausgangssituation:</b><br/>Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften (wie z.B. Rasenmäher, Aufsitzrasenmulcher, Hacken, Schaufeln, Gabeln) in der Hillstraße 70, Flurstück Nr. 887 in Aulendorf.</p> <p>Die Halle hat die Abmessungen 8,00 x 12,00 m und wird bündig in Verlängerung an die bestehende Maschinenhalle angebaut. Die dort befindliche Doppelgarage soll ersatzlos abgebaut werden.</p> <p>Die Hallenkonstruktion besteht aus Holzpfeilen auf Stahlträgern und Stahlstützen. Der Hallenboden wird mit einer Betonbodenplatte ausgestattet. Drei Seiten der Halle sollen mit anthrazitgrauem Trapezblech verkleidet werden. Das Pultdach mit Firsthöhe von 3,40 m soll mit rotbraunem Trapezblech gedeckt werden.</p> <p>Bereits bei der Beschlußfassung des AUT am 24.02.2016 für die Errichtung der vorhandenen Maschinenhalle wurden im Vorfeld, die Vor- und Nachteile einer Außenwand-Holzverkleidung mit der Bauherrschaft erörtert. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Witterungsbeständigkeit und des Brandschutzes aus Sicht der Bauherrschaft, wurde damals die Ausführung der Trapezblech-Verkleidung befürwortet und beschlossen.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b><br/>           Bebauungsplan: Außenbereich<br/>           Rechtsgrundlage: § 35 BauGB<br/>           Gemarkung: Aulendorf<br/>           Eingangsdatum: 01.10.2019</p> <p><b>Privilegiertes Bauvorhaben</b><br/>           Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Die geplante Unterstellhalle mit 96 m<sup>2</sup> Grundfläche ist den vorhandenen baulichen Anlagen mit 913 m<sup>2</sup> deutlich untergeordnet. Durch die Nutzung als Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften ist die Zuordnung zum vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb gegeben.</p> <p><b>Belange Naturschutz und der Landschaftspflege</b><br/>           Für die vorhandene Maschinenunterstellhalle mit Doppelgarage wurden 2016 als Ausgleichsmaßnahme 12 Apfelbäume auf Flurstück Nr. 1774 sowie Sträucher in voller Länge der bestehenden Halle gepflanzt. Die Verwaltung empfiehlt die beantragte Unterstellhalle ebenfalls in voller Länge einzugrünen.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Privilegierung im Sinne nach § 35 BauGB sind erfüllt. Das beantragte Bauvorhaben ist baurechtlich zulässig.</p> |   |                                 |                               |

**Beschlussantrag:**

1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.
2. Die Unterstellhalle ist mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.

**Anlagen:** Lageplan, Übersichtslageplan, Antrag auf Baugenehmigung, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Ansichten, Schnitt, Grundriss, Erklärung Bauherr

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019